

Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)

Änderung des Geltungsbereichs und Ergänzung der Fahrtschreiberbenutzungsvorschriften (Erster Teil der Anpassung an die neue Verordnung (EU) Nr. 165/2014)	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Art. 4 Ausnahmen	Art. 4 Ausnahmen
Abs. 1	Abs. 1
1 Die Verordnung gilt nicht für die Führer und Führerinnen von Fahrzeugen:	1 geltender Text
a. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km / h;	a. geltender Text
b. die von der Armee, der Polizei, der Feuerwehr, vom Zivilschutz oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;	b. geltender Text
c. die zum Personentransport im Linienverkehr dienen, sofern die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;	c. geltender Text
d. die in Notfällen, für Rettungsmassnahmen oder für nicht gewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe eingesetzt werden;	d. geltender Text
e. die für ärztliche Aufgaben speziell ausgerüstet sind;	e. geltender Text
f. die für die Pannenhilfe speziell ausgerüstet sind und innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;	f. geltender Text
g. mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten oder Überführungsfahrten ausgeführt werden oder die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;	g. geltender Text
h. mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtzugsgewicht bis 7,5 t, die nicht für gewerbliche Sachentransporte eingesetzt werden;	h. mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtzugsgewicht bis 7,5 t, die nicht für gewerbliche Sachentransporte eingesetzt werden : <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht für gewerbliche Sachentransporte eingesetzt werden, oder 2. innerhalb eines Umkreises von 100 km um den Standort des Unternehmens zum Transport von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, das oder die der Führer oder die Führerin zur Berufsausübung benötigt, sofern das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Führers oder der Führerin ist;
i. die als historisch gelten (Veteranenfahrzeuge) und die nicht für gewerbliche Sachen- oder Personentransporte eingesetzt werden.	i. geltender Text

Erläuterungen:

Am 28. Februar 2014 ist im Amtsblatt der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 publiziert worden. Sie ändert u.a. den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (vgl. Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014). Diese Änderung gilt in der Europäischen Union bereits ab dem 2. März 2015, sodass sich für die vorliegende Revision eine gewisse Dringlichkeit ergibt. Angesichts der bevorstehenden Einbindung der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 in den Rahmen des Landverkehrsabkommens sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen soll die ARV 1 mit der vorliegenden Revision in einem ersten Schritt dem in der Europäischen Union ab dem 2. März 2015 geltenden Recht angepasst werden.

Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, und die nur in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt, werden neu vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ausgenommen. Die Änderung hat in erster Linie Handwerker im Fokus, die zur Ausübung ihres Berufes auf Sachentransportfahrzeuge angewiesen sind (z. B. Maler, Gipser, Sanitäre etc.). Diese Regelung war bisher in Artikel 13 Absatz 1 littera d der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 enthalten und somit bei den Ausnahmen, welche die EU-Mitgliedstaaten fakultativ für ihr Hoheitsgebiet - oder mit Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates auch für dessen Hoheitsgebiet - gewähren konnten. Der Radius war allerdings auf 50 km um den Standort des Unternehmens begrenzt. Die Schweiz hat die oben genannte fakultative Ausnahme seinerzeit nicht übernommen.

Die ARV 1 nimmt aktuell Führer und Führerinnen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtzugsgewicht bis 7,5 t nur dann vom Geltungsbereich aus, wenn die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen nicht für gewerbliche Sachentransporte eingesetzt werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. h ARV 1). Im Schweizerischen Binnenverkehr gilt die ARV 1 zudem nicht für Führer und Führerinnen von Fahrzeugkombinationen zum Sachentransport, wenn das Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs 3,5 t nicht übersteigt, und - bei Sattelschleppern - zudem das zulässige Gesamtgewicht des Zuges gemäss Fahrzeugausweis des Sattelschleppers 5 t nicht übersteigt, unabhängig davon, ob diese Sachentransporte gewerblich oder nichtgewerblich erfolgen (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b ARV1).

Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), welches die Schweiz ratifiziert hat, sieht aktuell im einschlägigen Artikel 2 Ziffer 2 littera j eine analoge Regelung nicht vor, mit einer Anpassung ist aber zu rechnen, da die EU-Mitgliedstaaten allesamt Vertragspartner des AETR sind, und die Europäische Union die Absicht bekundet hat, in den zuständigen Gremien geeignete Massnahmen zu treffen, um die erforderliche Kohärenz zwischen der neuen Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und dem AETR herzustellen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 4 Absatz 1 ARV 1 sollen insbesondere die Schweizer Handwerker die gleichen Vorteile / Rechte erhalten wie ihre europäischen Kollegen. Für von der ARV 1 ausgenommene Fahrzeugführende gilt zudem in der Regel das Arbeitsgesetz (ArG). Auch das in der Schweiz nach wie vor geltende Sonntags- und Nachtfahrverbot gemäss Artikel 91 VRV, verhindert, dass die neu von der ARV 1 ausgenommenen Fahrzeugführenden rund um die Uhr fahren können.

<p>Art. 14b Bedienung des digitalen Fahrtschreibers</p> <p>Abs. 1 und 2</p> <p>1 Der Führer oder die Führerin hat die folgenden Angaben in den Fahrtschreiber einzugeben:</p> <p>a. Ort (Land) des Beginns und des Endes der beruflichen Tätigkeit;</p> <p>b. beim Einstecken oder bei der Entnahme der Fahrerkarte: Beantwortung der Eingabeaufforderungen des Gerätes mit Ja oder Nein.</p> <p>2 Die Fahrer- und die Beifahrerkarte müssen während der gesamten beruflichen Tätigkeit eingesteckt bleiben.</p>	<p>Art. 14b Bedienung des digitalen Fahrtschreibers</p> <p>Abs. 1 und 2</p> <p>1 Der Führer oder die Führerin hat die folgenden Angaben in den Fahrtschreiber einzugeben:</p> <p>den den Ort (Land) des Beginns und des Endes der beruflichen Tätigkeit in den Fahrtschreiber einzugeben. Diese Eingabe ist nicht erforderlich, wenn der Fahrtschreiber an einen Positionsbestimmungsdienst auf der Basis eines Satellitennavigationssystems angebunden ist, der diese Angaben automatisch aufzeichnet.</p> <p>b. beim Einstecken oder bei der Entnahme der Fahrerkarte: Beantwortung der Eingabeaufforderungen des Gerätes mit Ja oder Nein.</p> <p>2 Die Fahrer- und die Beifahrerkarte müssen während der gesamten beruflichen Tätigkeit eingesteckt bleiben. Beim Einstecken oder bei der Entnahme der Fahrerkarte muss der Führer oder die Führerin die Eingabeaufforderungen des Fahrtschreibers mit Ja oder Nein beantworten.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sieht die Einführung des sogenannten intelligenten Fahrtschreibers vor, der über einen Positionsbestimmungsdienst auf Basis eines Satellitennavigationssystems automatisch den Fahrzeugstandort erfasst. Diese Neuerung zielt darauf ab, die Überprüfung der Einhaltung der Sozialvorschriften zu erleichtern.</p> <p>Der Führer oder die Führerin muss grundsätzlich weiterhin das Symbol des Landes, in dem er oder sie seine tägliche Arbeitszeit beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er oder sie seine tägliche Arbeitszeit beendet, in den digitalen Fahrtschreiber eingeben (vgl. Art. 34 Abs. 7 Unterabsatz 1 erster Satz der Verordnung (EU) Nr. 165/2014).</p> <p>Neu entfällt diese Eingabepflicht, wenn der Fahrtschreiber, der an einen Positionsbestimmungsdienst auf der Basis eines Satellitennavigationssystem angeschlossen ist, diese Angaben automatisch aufzeichnet (vgl. Art. 34 Abs. 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014).</p> <p>Die aktuell geltende Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sieht in Artikel 15 Absatz 5a vor, dass der Führer das Symbol des Landes, in dem er seinen Arbeitstag beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er seinen Arbeitstag beendet, in das Kontrollgerät eingibt, wobei die Eingaben der vorgenannten Daten vom Führer vorgenommen werden und entweder völlig manuell oder, wenn das Kontrollgerät an ein satellitengestütztes Standortbestimmungssystem angeschlossen ist, automatisch sein können. Das AETR enthält im Anhang in Artikel 12 Absatz 5^{bis} die gleiche Regelung, während die ARV 1 in Artikel 14b Absatz 1 littera a vorschreibt, dass der Führer oder die Führerin den Ort (Land) des Beginns und des Endes der beruflichen Tätigkeit in den Fahrtschreiber einzugeben hat, ohne diese Pflicht im vorstehend beschriebenen Sinn einzuschränken. Gleichzeitig werden die bisherigen Absätze 1 und 2 neu gegliedert.</p>	

Eine Anpassung der ARV 2 ist nicht nötig, da deren Artikel 16a bezüglich der vorstehend genannten Benutzungsvorschriften auf die einschlägigen Artikel ARV 1 verweist.

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 betreffend den intelligenten Fahrtschreiber gelten in der Europäischen Union zwar frühestens ab dem 2. März 2016, sofern die noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakte bis zu diesem Zeitpunkt bereit sind (vgl. Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014). Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gilt jedoch in der Europäischen Union bereits ab dem 2. März 2015.

Art. 14c Vorweisen der Dokumente oder Daten zum Fahrtschreiber	Art. 14c Vorweisen der Dokumente oder Daten zum Fahrtschreiber
<p>1 Lenkt der Führer oder die Führerin ein Fahrzeug mit einem analogen Fahrtschreiber, so muss er oder sie der Vollzugsbehörde jederzeit das Einlageblatt des laufenden Tages und die in den vorangehenden 28 Tagen verwendeten Einlageblätter sowie die Fahrerkarte vorweisen können, falls er oder sie Inhaber oder Inhaberin einer solchen Karte ist; ältere Einlageblätter sind dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung (Art. 18 Abs. 3) abzugeben.</p> <p>2 Lenkt der Führer oder die Führerin ein Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtschreiber, so muss er oder sie der Vollzugsbehörde jederzeit die Fahrerkarte vorweisen können.</p> <p>3 Lenkt der Führer oder die Führerin abwechselnd ein Fahrzeug mit einem analogen Fahrtschreiber und ein Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtschreiber, so muss er oder sie der Vollzugsbehörde jederzeit vorweisen können:</p> <p>a. das Einlageblatt und die Ausdrücke nach Artikel 14b Absätze 4 und 5 für den laufenden Tag;</p> <p>b. die Einlageblätter und die Ausdrücke nach Artikel 14b Absätze 4 und 5 für die vorangehenden 28 Tage, an denen er oder sie ein Fahrzeug geführt hat;</p> <p>c. die Fahrerkarte.</p>	<p>Unverändert</p>

Erläuterungen:

Artikel 34 Absatz 3 littera b Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 stellt klar, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union von den Führer und Fahrerinnen nicht mehr verlangen dürfen, dass sie für die Zeiträume, während denen sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten (z. B. Ferien, Krankheit), Tätigkeitsbescheinigungen vorlegen müssen. Diese Regelung wurde in den EU-Mitgliedstaaten bisher sehr unterschiedlich gehandhabt. Artikel 34 Absatz 3 littera b Unterabsatz 2 gilt in der Europäischen Union ebenfalls ab dem 2. März 2015.

Die ARV 1 kennt eine solche Bescheinigungspflicht nicht (vgl. Art. 14c ARV1). Aufgrund des Verweises in Artikel 16a ARV 2 gilt Artikel 14c ARV 1 auch für Fahrzeugführer und -führerinnen, die der ARV 2 unterstellt sind. Artikel 14c ARV 1 ist gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 ARV 1 auch auf Führer und Fahrerinnen von im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen anwendbar, wenn sie Fahrzeuge in der Schweiz lenken.

Für Fahrerinnen und Fahrer, welche im Ausland ein in der Schweiz immatrikuliertes Fahrzeug lenken, behält Artikel 3 Absatz 2 ARV 1 strengere Vorschriften von internationalen Übereinkommen vor, welche die Schweiz ratifiziert hat. Aktuell sieht das AETR in Anlage 3 Ziffer 1 eine Bescheinigungspflicht vor, wenn der Führer oder die Führerin krankheits- oder ferienbedingt abwesend war oder wenn ein Fahrzeug gelenkt wurde, welches nicht in den Geltungsbereich des AETR fällt. Mit einer Anpassung ist aber zu rechnen, da die EU-Mitgliedstaaten allesamt Vertragspartner des AETR sind, und die Europäische Union die Absicht bekundet hat, in den zuständigen Gremien geeignete Massnahmen zu treffen, um die erforderliche Kohärenz zwischen der neuen Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und dem AETR herzustellen.